

Lesefassung

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ Grimmen der Gemeinde Papenhagen ist eingearbeitet.

Diese Satzung ist seit dem 01.01.2019 gültig.

S a t z u n g

**über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes
„Trebel“ Grimmen**

der

Gemeinde Papenhagen

Präambel

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438), § 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 448) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhagen vom 04.03.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Papenhagen ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ Grimmen, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V, S. 438) i. V. m. § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Papenhagen besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Papenhagen hat dem Verband auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Papenhagen nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer,

Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Papenhagen, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die Verwaltungskosten, die der Gemeinde Papenhagen durch die Gebührenerhebung entstehen.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ festgesetzt.

Die BE für das Berechnungsjahr 2019 wird mit einem Hebesatz von 14,85 €/ BE zugrunde gelegt, in dem einmalig die Plusdifferenz in Höhe von 1.490,67 € für den Umlagezeitraum von 2013 bis 2018 von den Gesamtkosten abgesetzt und reinkalkuliert ist.

Ab dem Berechnungsjahr 2020 wird mit dem Hebesatz von 15,60 €/ BE gerechnet.

Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.

Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 01.09. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Papenhagen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und BE je Hektar (ha):

Kat.	Nutzungsarten	BE	Hebesatz bis 2013	Hebesatz ab 2014
1	Gebäude- und Freifläche	2,0	29,70 €/BE	31,20 €/BE
2	sonstige befestigte Fläche	1,5	22,275 €/BE	23,40 €/BE
3	landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	1,0	14,85 €/BE	15,60 €/BE
4	forstwirtschaftlich genutzte Fläche	0,8	11,88 €/BE	12,48 €/BE
5	Unland und Heideland	0,5	7,425 €/BE	7,80 €/BE
6	Wasserfläche	0,5	7,425 €/BE	7,80 €/BE
7	festgesetzte Naturschutz- gebiete oder Kernzone fest- gesetzter Nationalpark	0,2	2,97 €/BE	3,12 €/BE

Der Hebesatz für das **Jahr 2019** beträgt **14,85 €/ BE**.

Ab dem Jahr 2020 wird der Hebesatz mit **15,60 €/ BE** angesetzt.

Im Hebesatz ist jeweils ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,98 €/ BE enthalten.

Der Hebesatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis er durch Satzung neu festgesetzt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung

gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

3. Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Aufgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Absatz 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Papenhagen, den 22.10.2018

Gez. Kindler
Bürgermeisterin

Dienstsiegelabdruck

Die Anlagen können bei Bedarf unter info@amt-franzburg-richtenberg.de angefordert werden:

- Anlage 1 Beitragskalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung
- Anlage 2 Zusammenstellung Gebühren und Umlage zur Ermittlung Über- oder Unterdeckung von 2013 bis 2018
- Anlage 3 Übersicht Kategorien und BE nach Nutzungsarten für Satzungsänderung Umlage Gebühr WBV „Trebel“